Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Top 2
Versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von Personen während der Ausbildung nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

---

Sachverhalt:
Am 1. September 2020 trat das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl I S. 1604) in Kraft und stellte die Ausbildung der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen auf eine neue gesetzliche Grundlage. Als Bestandteil dieser Reform wurde das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) neu gefasst. Ab Wintersemester 2020/2021 wurde ein Direktstudium etabliert, das aus einem dreijährigen Bachelor- und einem zweijährigen Masterstudium besteht und mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen wird. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz der Teilnehmenden an den neu etablierten Studiengängen ist in der Regel auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI sichergestellt, sofern die dort normierten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA), die diese noch vor der Rechtsänderung begonnen haben, können die Ausbildung gemäß der alten Rechtslage zu Ende führen. Zudem können Personen, die ein Studium angefangen oder abgeschlossen haben, das den Zugang zu einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 eröffnet, sich weiterhin dazu entscheiden, die Ausbildung nach dem PsychThG vom 16. Juni 1998 anzufangen. Sie müssen diese dann allerdings spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung abgeschlossen haben. Ungeachtet der Reform gelten daher für diese sog. „Altfälle“ die Strukturen des PsychThG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in der jeweils bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung. Um sicherzustellen, dass die Ausbildungen abgeschlossen werden können, wird den bestehenden Ausbildungsinstituten Bestandsschutz gewährt, solange sie in der Ausbildung tätig sind und die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung nach § 6 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllen.

Die Ausbildung nach dem alten Recht dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre und ist gegliedert in

1. eine praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV),
2. eine theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV bzw. § 3 KJPsychTh-APrV),
3. eine praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 KJPsychTh-APrV) sowie
4. eine Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5 PsychTh-APrV bzw. § 5 KJPsychTh-APrV).

Die praktische Tätigkeit gemäß Ziffer 1 stellt dabei eine zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung führende Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung nach § 7 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 SGB IV dar (vgl. Punkt 1 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20. April 2016). Die praktische Ausbildung zu Ziffer 3 findet hingegen nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisses statt und führt daher nicht zur Versicherungspflicht der Ausbildungsteilnehmenden als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Berufsausbildung Beschäftigter (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 10./11. April 2002).

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz der PiA während der Phase der theoretischen und praktischen Ausbildung wird nach Maßgabe der jeweils individuell geltenden Lebenssituation sichergestellt. Im Einzelfall können z. B. die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sein, typischerweise werden die Betroffenen jedoch in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft versichert. Die Beitragsbemessung richtet sich in diesen Fällen nach § 240 SGB V. In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob für diesen Personenkreis die beitragsrechtlichen Sonderregelungen im Sinne des § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V (sog. „Studenten-Beitrag“) gelten.

Ergebnis:
Personen, die eine Ausbildung nach Maßgabe des PsychThG vom 16. Juni 1998 absolvieren und während der Phase der theoretischen und praktischen Ausbildung in der GKV im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft versichert sind, unterliegen hinsichtlich der Beitragsbemessung den allgemein gültigen Grundsätzen. Die in § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen beitragsrechtlichen Sonderregelungen, wonach die Beiträge nach § 236 in Verbindung mit § 245 Abs. 1 SGB V zu bemessenen sind (sog. „Studenten-Beitrag“), gelten für diesen Personenkreis nicht.

Die vorgenannte beitragsrechtliche Privilegierung ist für Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder für ihnen rechtlich gleichgestellte Personen konzipiert. Bei den staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen nach § 6 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung handelt es sich dagegen weder um Fachschulen noch um Berufsfachschulen im Sinne des § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V. Dies sind typischerweise Hochschulen, Aus- und Weiterbildungsinstitute, Akademien, Fortbildungsakademien usw.

Darüber hinaus ist die Ausbildung nach Maßgabe des PsychThG vom 16. Juni 1998 auch nach ihrer Struktur, nach dem Inhalt und nach der zu vermittelnden Qualifikation weder mit einer Berufsfach- noch mit einer Fachschulausbildung vergleichbar. Die Vergleichbarkeit mit einer Berufsfachschulausbildung scheidet per se aus, weil die Berufsfachschulen in der Regel

Bildungsgänge im Sekundarbereich II umfassen; die Psychotherapeutenausbildung ist dagegen zweifelsfrei dem tertiären Bildungsbereich zuzuordnen. Die Ausbildungsangebote von Fachschulen gehören zwar ebenfalls zu dem tertiären Bildungsbereich, diese sind jedoch im Regelfall als Weiterbildung nach dem Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf konzipiert. Dem gegenüber hat die Psychotherapeutenausbildung nach PsychThG vom 16. Juni 1998 eine postgraduale Ausbildungsstruktur und setzt im Regelfall eine an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, voraus.

Nach alledem ist die Anwendbarkeit der beitragsrechtlichen Sonderregelungen nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V für den Personenkreis der PiA ausgeschlossen. Nach den Grundsätzen dieses Besprechungsergebnisses ist spätestens für alle nach dem 31. Mai 2021 beginnenden Ausbildungsabschnitte der theoretischen und praktischen Ausbildung nach Maßgabe des PsychThG vom 16. Juni 1998 zu verfahren. Sofern bislang bei der beitragsrechtlichen Beurteilung anders verfahren wurde, behält es dabei aus Vertrauensschutzgründen sein Bewenden.